

Satzung

der Ortsgemeinde Holzheim
über die Einziehung der Wirtschaftswege Flur 8, Parzelle 217/3 und 230,
jeweils teilweise und Flur 13, Parzellen 161 und 166, teilweise
vom 18.08.2003

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I, S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert am 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Holzheim in seiner Sitzung am 22.07.2003 die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises nachstehend bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Wirtschaftswege in der Gemarkung Holzheim, Flur 8, Parzellen 217/3 und 230, jeweils teilweise und Flur 13, Parzellen 161 und 166, werden eingezogen. Die Wege sind in den beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, gekennzeichnet.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holzheim, den 18. August 2003

(Helmut Weimar)
Ortsbürgermeister